

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2462



**Bund der Steuerzahler
Schleswig-Holstein e.V.**

Lomsenstraße 48, 24105 Kiel
Tel. 0431/563065 - Fax 0431/567637
E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de

Der Präsident

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 31. Mai 2011

**Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/1336)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Gerne wollen wir diese nutzen und geben hiermit die folgende Stellungnahme ab.

Der Fünfzehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge ist von den Regierungschefs der deutschen Länder am 31. Dezember 2010 unterzeichnet worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es darum, diesen Vertrag vom Landtag zu ratifizieren und damit ins Landesrecht zu überführen. Eine Änderung des Staatsvertrages zu diesem Zeitpunkt ist sicherlich nicht mehr zielführend. Deshalb befürworten wir den Gesetzentwurf, wenn wir auch an dem Staatsvertrag selbst deutliche Kritik üben.

Wir möchten ausdrücklich auf die Protokollerklärung der Länder zum Staatsvertrag hinweisen. Unter Ziffer 2. wird hier eine Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzierungssystems gefordert. Dabei soll die Entwicklung aller Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Haushalte am Gesamtertrag ermittelt werden. Diese Absichtserklärung der Länder muss mit großer Ernsthaftigkeit umgesetzt werden. Wir halten es für erforderlich, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag den Evaluierungsbericht so rechtzeitig vorlegen lässt, dass eine mögliche Änderung oder ggf. auch Kündigung des Staatsvertrages zum schnellstmöglichen Zeitpunkt bewirkt werden kann, wenn sich herausstellen sollte, dass die verfolgten Ziele des Staatsvertrages nicht erreicht worden sind. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Befürchtung vieler Fachleute, dass entgegen der ausdrücklichen Zielvorstellung der Länder das neue Finanzierungsmodell doch zu deutlich steigenden Einnahmen bei

den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten führt. Ebenso ist die von verschiedenen Experten prognostizierte Befürchtung zu überprüfen, dass der Anteil der von der Privatwirtschaft zu tragenden Beiträge deutlich steigen wird. Sollten diese Befürchtungen eintreten, muss der Landtag darauf hinwirken, dass der Staatsvertrag in diesen Punkten unverzüglich geändert wird oder nötigenfalls von der Landesregierung aufgekündigt wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch einmal kurz gefasst auf die Kritikpunkte am Staatsvertrag eingehen, die von uns während der Beratung der Ministerpräsidenten erhoben worden sind. Wir halten es nach wie vor für notwendig, dass es in der Bundesrepublik Deutschland neben privaten Rundfunk- und Fernseh Anbietern auch einen leistungsfähigen öffentlichen Medienbereich gibt, der unabhängig von wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Interessen die journalistische Information aller Bevölkerungsteile sicherstellt. Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Medienangebotes ist es gerechtfertigt, Abgaben nicht nur von den tatsächlichen, sondern auch von den potenziellen Nutzern des Angebotes zu erheben. Es mag sein, dass der Gebührentatbestand des Vorhaltens eines bestimmten Empfangsgerätes der technischen Entwicklung nicht mehr Stand halten kann. Dennoch ist die grundsätzliche Abkehr von einer gerätebezogenen Gebühr zu einem haushaltsbezogenen Beitrag nicht unproblematisch. Hierdurch wird nämlich das Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung verlassen und der Rundfunkbeitrag damit zu einer steuerähnlichen Abgabe.

Vollkommen unklar bleibt, warum die allgemeine Rundfunkabgabe an dem Innehaben einer Wohnung anknüpft und nicht etwa an der (volljährigen) Person. Systematisch korrekt wäre eine personenbezogene Abgabe, weil jeder volljährige Bürger gleichermaßen das Rundfunkangebot der öffentlich-rechtlichen Anstalten nutzen kann. Hier liegt der Verdacht nahe, dass die Bezugsgröße Wohnung in erster Linie gewählt wurde, um ein konstantes oder sogar steigendes Beitragsaufkommen zu sichern. Bekanntlich nimmt die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland ab, während die Zahl der Wohnungen durch den vermehrten Trend zu Single-Haushalten und Zweitwohnungen eher zunimmt. Insofern werden hier systematische Überlegungen von rein fiskalischen Erwägungen verdrängt.

Wenn aber bereits alle Bürger über ihre Privatwohnung von der Beitragspflicht erfasst werden, ist nicht nachzuvollziehen, warum dann eine zusätzliche Beitragspflicht über die Betriebsstätte mit der Zahl der Beschäftigten sowie der dort angemeldeten Kraftfahrzeuge festgeschrieben wird. Jeder Bürger kann das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot nur einmal wahrnehmen, durch seine Anwesenheit in einer Betriebsstätte oder in einem betrieblichen Kraftfahrzeug verhält sich in aller Regel seine Informationsnachfrage nicht anders als im privaten Lebensbereich. Die Entschärfung der besonderen Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Filialunternehmen gegenüber Großunternehmen mit nur einer Betriebsstätte ist zu begrüßen, sie kann die grundsätzlichen Einwände gegen die doppelte Beitragspflicht jedoch nicht ausräumen.

Hochrechnungen verschiedener Experten kommen zu dem Ergebnis, dass die Neuordnung des Rundfunkbeitrages für Betriebsstätten und betriebliche Kraftfahrzeuge in der Summe zu einem Mehraufkommen an Beiträgen führt, die dem Ziel einer aufkommensneutralen Neuregelung widersprechen. Zudem ist zweifelhaft, ob die Neuregelung tatsächlich zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei der Gebührenein-

zugszentrale führt und damit dort zu erheblichem Personalabbau und Kostensenkungen beitragen kann.

Erklärtes Ziel der Länder bei der Neuordnung der Rundfunkbeiträge war es, das Beitragsaufkommen nicht weiter steigen zu lassen. Diese Zielvorstellung ist ein erster richtiger Schritt auf dem Weg, die Belastung der Bürger in Deutschland mit Abgaben zu begrenzen. Leider ist es in dem vorliegenden Staatsvertrag aber versäumt worden, diesen Weg konsequent weiter zu verfolgen. Es fehlt jeglicher Anreiz für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ihre Kosten zu senken und die Einnahmen aus den Rundfunkbeiträgen schrittweise abzuschmelzen. Dieses wäre aber angesichts der Gesamtbelastung der Bürger mit Abgaben und der Entwicklung im Medienbereich dringend geboten.

Nach unserer Auffassung gibt es ausreichend Möglichkeiten, die Kosten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu senken, ohne den berechtigten Informationsanspruch der Bürger auf unabhängige Berichterstattung zu gefährden. Zu nennen ist hier eine weitere Fusion der Landesrundfunkanstalten, die Konzentration auf ein geringeres Programmangebot mit höherem Qualitätsanspruch, der Verzicht auf teure Angebote in den neuen Medien, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht notwendig sind, die Selbstbeschränkung bei der Zahlung teurer Honorare für Übertragungsrechte an beispielsweise Sportveranstaltungen, die bessere Abstimmung unter den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Anbietern, um Parallelstrukturen im redaktionellen Bereich und bei der Berichterstattung zu vermeiden sowie eine deutliche Ausdünnung des Verwaltungsapparates in den öffentlich-rechtlichen Anstalten, die ohne Verlust an Programmqualität und -vielvalt möglich ist.

Wir fordern deshalb ausdrücklich auch den Landtag von Schleswig-Holstein auf, die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiterhin kritisch zu begleiten und darauf hinzuwirken, dass sie ihren unverzichtbaren Informationsauftrag auch mit einer geringeren finanziellen Belastung aller Bürger in Deutschland erfüllen können. Der verabredete Evaluationsbericht kann dazu ein erster Anhaltspunkt sein.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Dr. Hartmut Borchert)